



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Räumliche Planung und Entwicklung, Bauverwaltung, Abfallwirtschaft  
Aktenzeichen: 61 21 03

Niederkrüchten, den 02.02.2016

Vorlagen-Nr. 333 -2014/2020  
Datum: 02.02.2016  
Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

**öffentlich**

Beratungsweg

Rat

16.02.2016

**Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Darstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemäß § 5 Abs. 2b BauGB**

Sachverhalt:

Mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vorrangflächen Windenergie", die seit dem 15.06.2006 wirksam ist, hat die Gemeinde Niederkrüchten, nach der Durchführung eines umfangreichen Abstimmungs-, Untersuchungs-, und Planverfahrens, eine Konzentrationszone für die Windenergie südlich von Oberkrüchten festgelegt. Die Festsetzung dieser Konzentrationszone entfaltet eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im restlichen Gemeindegebiet.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien findet in einem sehr dynamischen Prozess statt, der sich auch in veränderten Rahmenbedingungen für die Bauleitplanung widerspiegelt. Durch die Vorgaben des in Erarbeitung befindlichen Landesentwicklungsplanes und die durch den ebenfalls in Erarbeitung befindlichen Regionalplan konkretisierende Ausweisung von Vorrangzonen für die Windenergie, werden die raumordnerischen Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung verschärft. Hinzu kommen ergänzende Anforderungen durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die sich u.a auch im aktuellen Windenergieerlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.11.2015 wiederfinden. Gleichzeitig zwingen im Gemeindegebiet umtriebige Windkraftbetreiber, die Flächen sichern die weder den kommunalen Planungen entsprechen noch im Regionalplanentwurf dargestellt sind, die Gemeinde Niederkrüchten zu einem klaren

Signal und zu einer planerischen Begegnung. Zu guter Letzt gibt es auch einen positiven Planungswillen der Gemeinde zum Ausbau der Windenergie im Bereich des Konversionsgeländes.

Der Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf sieht nach derzeitigem Stand auf dem Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten drei Vorrangzonen für Windkraftanlagen vor. Diese liegen im Bereich des ehemaligen britischen Militärflugplatzes, im Elmpter Wald sowie im Bereich Boscherheide. Grundsätzlich steht die Gemeinde Niederkrüchten dem Ausbau der Windkraftnutzung insbesondere auf dem Konversionsgelände positiv gegenüber. In der gemeindlichen Stellungnahme zum Regionalplan wurden zu der geplanten Ausweisung der Energiebereiche dennoch Bedenken geäußert, die sich zum einen aus den zu erwartenden rechtlichen Wirkungen ergeben (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB), zum anderen aber auch daraus, dass die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Funktionen des Elmpter Waldes sowie der gemeindliche Planungswille nur unzureichend berücksichtigt werden. Insofern muss zum einen die nächste Beteiligungsrunde zum Regionalplan abgewartet werden. Zum anderen müssen die Vorrangzonen jedoch im Rahmen der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB in die kommunale Bauleitplanung einbezogen werden. Die tatsächliche Eignung der Flächen, z.B. im Hinblick auf den Artenschutz, ist im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der vorangeschalteten Potenzialflächenanalyse zu ermitteln.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss in einer schrittweisen Vorgehensweise insbesondere deutlich gemacht werden, warum bestimmte Teile innerhalb des Gemeindegebietes von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Hierzu muss zunächst ermittelt werden, welche Flächen im Außenbereich nach Abzug der „harten“ Tabukriterien überhaupt noch für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Harte Tabukriterien sind dabei solche, die aufgrund faktischer Gegebenheiten oder aufgrund rechtlicher Vorgaben und Restriktionen keiner Abwägung unterliegen (z.B. Siedlungsbereiche, Naturschutzgebiete). Für die nach Abzug dieser Bereiche verbleibenden Flächen gilt, dass dort die städtebaulichen Belange mit den Belangen der Nutzung regenerativer Energien abzuwägen sind. Diese sog. „weichen“ Tabukriterien sind von der Gemeinde nachvollziehbar zu bewerten und zu rechtfertigen. Das Ergebnis muss anschließend rückgekoppelt werden mit der Einschätzung, ob unter Zugrundelegung des gewählten Bewertungsspielraums „substanziell Raum“ für die Windenergienutzung verbleibt. Die Grundlage dazu wird durch eine Potenzialstudie ermittelt.

Die Höhe der Kosten für die Erstellung der Potenzialstudie und der anschließenden Bauleitplanung sind derzeit noch nicht bekannt.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat dem Rat in seiner Sitzung am 01.02.2016 einstimmig empfohlen, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu folgen.

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

- a) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Aufstellung eines sachlichen Teilflächenflächennutzungsplans „Windenergie“ für das gesamte Gemeindegebiet. Der sachliche Teilflächenflächennutzungsplan dient der Darstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen zur räumlichen Steuerung im Gemeindegebiet. Entsprechend ist es Ziel der Planung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen wie bisher nur in den dargestellten Vorrangflächen zulässig ist. Außerhalb der Vorrangflächen sind Windenergieanlagen aufgrund der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB unzulässig.
- b) Eine Potenzialstudie "Windenergie" zur Vorbereitung des sachlichen Teilflächenflächennutzungsplanes "Windenergie" erstellen zu lassen.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, möglichen Genehmigungsanträgen von Windkraftbetreibern mit einem Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs gemäß § 15 Abs. 3 BauGB bei der Genehmigungsbehörde zu begegnen.

gez. Wassong